

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1512/74 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1974

zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/74 ⁽⁴⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG)

Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 4b Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 ⁽⁶⁾ wird, falls bei der Anwendung der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen italienische Marktpreise zu berücksichtigen sind, der Inzidenz der im Absatz 1 desselben Artikels genannten Maßnahmen Rechnung getragen.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1974, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,556	Bordeaux	keine Notierungen
Montpellier	1,566	Nantes	1,552
Narbonne	1,602	Bari	keine Notierungen
Nîmes	1,554	Cagliari	keine Notierungen
Perpignan	1,584	Chieti	1,311
Asti	2,104	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,550
Firenze	1,922	Trapani (Alcamo)	1,297
Lecce	keine Notierungen	Treviso	1,859
Pescara	1,402		
Reggio Emilia	1,901		
Treviso	1,901		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,831		
			RE/hl
R II		A II	
Bari	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	17,76
Barletta	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen
Cagliari	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
R III	RE/hl	A III	
		Mosel-Rheingau	keine Notierungen ⁽¹⁾
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	18,96	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.